



An die Schulleitungen aller öffentlichen
allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in
Berlin

Berlin, 30.01.2025

Sehr geehrte Lehrkräfte,

die finanzielle Lage der Hauptstadt erfordert für das Haushaltsjahr 2025 Einsparungen in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro. Der Etat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist mit rund 5,7 Mrd. Euro mit Abstand der größte im Landeshaushalt. Deshalb stand und steht außer Frage, dass dieser auch einen Konsolidierungsbeitrag zu leisten hat, vor allem dort, wo zusätzliche Leistungen gewährt werden, die in keinem anderen Verwaltungsbereich des Landes Berlin vorgesehen sind. Und dennoch ist dieser Konsolidierungsbeitrag prozentual betrachtet geringer ausgefallen als die Konsolidierungsbeiträge anderer Senatsressorts - weil Bildung zu Recht Priorität hat. Bildung ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit der Stadt und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb muss Bildung auch immer eine politische Priorität sein - und die ist es für den Berliner Senat und die ihn tragenden Koalitionsparteien und -fraktionen. Das machen die entsprechenden Konsolidierungsbeschlüsse deutlich.

Einsparungen und Kürzungen sind immer schmerzhaft. Insbesondere natürlich für die unmittelbar Betroffenen. Die Koalitionsfraktion von CDU und SPD haben sich im Zuge der parlamentarischen Beratungen zur zwingend erforderlichen Konsolidierung des Landeshaushalts Ende vergangenen Jahres darauf verständigt, mit dem 3. Nachtragshaushaltsgesetz die Gewährung des Nachteilsausgleichs neu zu regeln.

Dadurch können die bisherigen Maßgaben für den Nachteilsausgleich in Form einer Zulagenzahlung in Höhe von 300 Euro bzw. 250 Euro für Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/2023 unbefristet und ungekündigt in einem Beschäftigungsverhältnis zum Lande Berlin standen und über eine Befähigung für einen der in der Laufbahnfachrichtung Bildung eingerichteten Laufbahnzweig des Schuldienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Bildungslaufbahnverordnung in Verbindung mit § 2 Nummer 1 bis 6 Bildungslaufbahnverordnung verfügen, nicht uneingeschränkt aufrechterhalten bleiben.

Die Veränderungen möchte ich Ihnen gerne im Einzelnen vorstellen:

a) Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden können

Der Nachteilsausgleich in Form einer Zulage wird weiterhin für Lehrkräfte gezahlt, die im Schuljahr 2022/2023 die Höchstaltersgrenze - Vollendung des 52. Lebensjahr - gemäß § 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes überschritten haben.

Ebenso erhalten die Lehrkräfte weiterhin einen Nachteilsausgleich, die für eine Verbeamtung auf der Grundlage des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes gesundheitlich nicht geeignet sind. Es gelten insoweit die bisherigen Regelungen.

b) Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden wollen

Lehrkräften, die auf der Grundlage des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes nicht verbeamtet werden wollen, wird der Nachteilsausgleich nicht mehr gezahlt.

Davon ausgenommen sind solche Lehrkräfte, die bereits vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 die Höchstaltersgrenze - Vollendung des 52. Lebensjahres - gemäß § 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes für eine Verbeamtung überschritten haben.

c) Rückzahlung des Nachteilsausgleichs bei späterer Verbeamtung

Für Lehrkräfte, die den Nachteilsausgleich bisher erhalten haben und sich zu einem späteren Zeitpunkt verbeamten lassen, besteht keine Verpflichtung mehr den Nachteilsausgleich für drei Monate zurückzuzahlen.



Somit hat jede laufbahnbefähigte Lehrkraft, die im Schuljahr 2022/2023 ungekündigt und unbefristet im Berliner Schuldienst beschäftigt war, die Möglichkeit, sich verbeamten zu lassen oder aber soweit eine Verbeamtung wegen Alters oder wegen fehlender gesundheitlicher Eignung nicht möglich ist, den Nachteilsausgleich in der bisherigen Höhe zu erhalten.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich mich im Zuge der Haushaltsverhandlungen für diese Beschränkung entscheiden musste. Ich sehe darin einen guten Kompromiss, da weiterhin alle Bestandslehrkräfte, die viele Jahre von einer Verbeamtung ausgeschlossen waren, die Möglichkeit haben, sich verbeamten zu lassen oder aber den Nachteilsausgleich zu erhalten, wenn sie aufgrund ihres Alters oder der fehlenden gesundheitlichen Eignung nicht verbeamtet werden können.

Soweit Sie das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit nach dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz noch die Möglichkeit haben, sich verbeamten zu lassen, werde ich noch einmal ausdrücklich dafür, einen entsprechenden **Antrag auf Verbeamtung im Online-Serviceportal** zu stellen. Sie haben in keinem anderen Bundesland die Möglichkeit, sich bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres verbeamten zu lassen.

Das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz ist noch bis Ende 2026 in Kraft. Danach gelten auch für Bestandslehrkräfte die regulären Höchstaltersgrenzen des Landesbeamtengesetzes.



Die Personalstelle wird Ihre Verbeamtung so schnell wie möglich umsetzen.

Das Verbeamtungsverfahren konnte in den letzten Monaten insgesamt erheblich beschleunigt werden, so dass aktuell mit einem Abschluss des Verbeamtungsverfahrens bis Ende 2025 gerechnet wird. Unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/karriere/wir-verbeamten/> stellen wir umfassende Informationen für Sie bereit, um Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Günther-Wünsch